



Definition:

Auf der Spartenversammlung „Inline- u. Skaterhockey“ des BRIV 2020 wurde für den BRIV-Spielbetrieb die WKO der ISHD übernommen und einige Einschränkungen bzw. Erweiterungen beschlossen, die der Einfachheit halber als Zusatzblatt der bestehenden allgemein gültigen WKO-Inline-Skaterhockey als Hinweisblatt „BRIV-Zusatz“ beigefügt wird.

Die in diesem BRIV-Zusatz genannten Paragraphen ersetzen die jeweiligen Paragraphen der Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey Deutschland (ISHD) komplett. Alle anderen Paragraphen aus der WKO der ISHD behalten Ihre volle Gültigkeit.

Diese Einschränkungen bzw. Erweiterungen, haben zusätzlich zur allgemeinen WKO-Inline-Skaterhockey für alle Vereine im Inline-Skaterhockey-Spielbetrieb des BRIV Gültigkeit. Weitere Ergänzungen, Einschränkungen und Sonderregelungen werden in den Durchführungsbestimmungen zur Saison 2020 veröffentlicht.

HINWEISBLATT „BRIV-ZUSATZ“

zur Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey 2020
für den BRIV-Spielbetrieb – gültig ab 19.02.2020

I Grundsätzliches	
§ 1.1	<p>WKO Inline-Skaterhockey-Deutschland (ISHD) Die Sportkommission (SK) Inline-Skaterhockey im Bayerischen Rollsport u. Inline-Verband organisiert und verwaltet den Ligaspielbetrieb der Regionalliga Süd-Ost, sowie aller Herren- und Nachwuchsligen in Bayern, die unterhalb der überregionalen Ligen der ISHD angesiedelt sind.</p>
§ 1.2	<p>WKO Inline-Skaterhockey-Deutschland (ISHD) Sitz ist die Geschäftsstelle des BRIV. Die SK Inline-Skaterhockey des BRIV benutzt in der Öffentlichkeit das offizielle BRIV-Logo, für den offiziellen Spielbetrieb die erforderlichen Formulare der ISHD.</p>
§ 2.1	<p>Spielbetrieb Der gesamte bayerische Spielbetrieb im Inline-Skaterhockey wird vom BRIV organisiert und geleitet.</p>
§ 2.2	<p>Spielbetrieb Die gesamte Durchführung und Organisation des bayerischen Spielbetriebes im Inline-Skaterhockey ist in der Wettkampfordnung der ISHD sowie der im Hinweisblatt „BRIV-Zusatz“ aufgeführten Einschränkungen bzw. Erweiterungen festgelegt. Die offizielle Abkürzung der Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey lautet „WKO“. Das offizielle Kürzel des Hinweisblattes lautet „BRIV-Zusatz“. Alle Hinweise, die in der ISHD-WKO den Bezug auf die ISHD haben, gelten im BRIV-Spielbetrieb stellvertretend für den Begriff BRIV.</p>



II Rechtswesen

§ 6.1	<p>Allgemeines Die Organe der BRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Spartenversammlung b) Sportkommission (SK), entspricht Begrifflichkeit ISHD-Vorstand c) Erweiterte Sportkommission, entspricht Begrifflichkeit ISHD-Beirat d) BRIV-Spielausschuss e) BRIV-Disziplinarausschuss f) BRIV-Berufungskammer
§ 8.1	<p>Sportkommission Die Sportkommission (SK) wird von der Spartenversammlung gewählt und setzt sich wie folgt zusammen. Die SK wählt unter sich mit einfacher Mehrheit einen Stellvertreter des Vorsitzenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorsitzender b) Schiedsrichterobmann c) Spielleiter d) Leiter Öffentlichkeitsarbeit e) Jugendwart
§ 9.1	<p>Erweiterte Sportkommission Zur erweiterten SK zählen neben den gewählten Amtsträgern Vorsitzender Spielausschuss, Vorsitzender Disziplinarausschuss, Vorsitzender Berufungskammer auch die von der SK berufenen Funktionen Staffelleiter, Schiedsrichterlehrwart, Übungsleiterlehrwart und Kassenwart.</p>
§ 17.2	<p>Protest und Antrag auf höhere Gewalt Ein Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt ist nur zulässig, wenn er mit Begründung und eindeutigen Nachweisbelegen per Einschreiben an den zuständigen Staffelleiter (bzw. die zuständige BRIV-Stelle) gerichtet wird, und eine Bearbeitungsgebühr von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 100 EUR für einen Protest - 50 EUR für einen Antrag auf Höhere Gewalt - 25 EUR für einen Antrag auf Höhere Gewalt bei Spielterminänderung <p>auf dem BRIV-Bankkonto eingegangen und gebucht ist. Der BRIV-Vorstand entscheidet über die Anerkennung des Protestes bzw. Antrages auf Höhere Gewalt.</p>
§ 17.3 d)	<p>Eine Herren- und/oder Damenmannschaft ist mit 5 Spielern (auch Bundesliga-Herrenmannschaft) spielfähig. Eine Nachwuchsmannschaft ist mit 7 Spielern spielfähig.</p>
§	<p>Einspruch Ein Einspruch ist nur zulässig und kann nur behandelt werden, wenn er innerhalb von</p>



18.1	vierzehn Tagen (Poststempel) nach Zugang bzw. Veröffentlichung der angefochtenen Entscheidung bei dem Verein mit Begründung und eindeutigen Nachweisbelegen per Einschreiben an die BRIV-Spielleitung gerichtet wird. Des Weiteren ist ein Einspruch nur zulässig, wenn innerhalb von vierzehn Tagen (Poststempel) nach Zugang bzw. Veröffentlichung der angefochtenen Entscheidung eine Einspruchsgebühr von 150,-- Euro auf dem BRIV-Bankkonto eingegangen und gebucht ist.
III Spielbetrieb	
§ 23	<p>Spielstättenzulassung</p> <p>Grundsätzlich wird derzeit im Spielbetrieb des BRIV keine Nutzungserlaubnis ausgestellt. Angaben aus evtl. vorhandenen alten oder ISHD-Nutzungserlaubnissen sind für BRIV-Spiele nicht gültig, Ordner also nicht zwingend vorgeschrieben. Neue Spielstätten werden im Spielbetrieb des BRIV vor dem ersten Heimspiel von den Verantwortlichen des BRIV abgenommen und die Vereine auf notwendige Nachbesserungen hingewiesen. Der BRIV behält sich jedoch vor, in begründeten Ausnahmefällen eine Ordnerpflicht auszusprechen.</p>
§ 23.10	<p>Der Ordnerdienst erfüllt wichtige Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Rahmen der gültigen Wettkampfordnung (WKO) und der jeweiligen Spielstätten- oder Hallenordnung. Der Heimverein ist verpflichtet, die Ordner vor Beginn ihrer Tätigkeit auf folgende Bestimmungen hinzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordner müssen volljährig und sollten nicht älter als 70 Jahre sein. • Ordner müssen über einen einwandfreien Leumund verfügen. • Ordner müssen ihren Aufgaben von Persönlichkeit und Auftreten gewachsen sein und müssen ihre Aufgaben zuverlässig und gewissenhaft erfüllen. Sie sollen alle geistigen und körperlichen Voraussetzungen für eine Ordner Tätigkeit mitbringen. • Ordner müssen jederzeit deutlich sichtbar mit farbiger Weste gekennzeichnet sein (Ordnungsgeld 15,-- € je Ordner). • Ordner müssen mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende sich ständig an der zu beaufsichtigenden Stelle befinden. • Ordner versehen ihre Tätigkeit ohne Gegenstände (d.h. ohne Waffen,...). • Ordner dürfen – außer bei Notwehr – keine Gewalt anwenden und müssen beruhigend einwirken. <p>Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen sind gegen den Heimverein bzw. den betreffenden Ordner - unabhängig von einem bereits festgesetzten Ordnungsgeld - Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO möglich. Die Einzelaufgaben des Ordners umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Zuschauerbereiches und sicherheitsempfindlicher Bereiche (z. B. Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Rettungs- und Notwege,...) • Zurückweisen/Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das betreffende Spiel nicht nachweisen können oder die aufgrund undisziplinierten Verhaltens, Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Spielstättenverbot ausgesprochen worden ist.



	<ul style="list-style-type: none"> • Verhindern des unberechtigten Eindringens von Personen in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhinderung des Eindringens auf die Spielfläche • Verhindern des Werfens von Gegenständen auf die Spielfläche • Meldung strafrechtlicher Sachverhalte an die Polizei und an die Schiedsrichter sowie Verbandsaufsicht (sofern eingesetzt) • Anordnungen der Schiedsrichter und Verbandsaufsicht (sofern eingesetzt) sofort Folge zu leisten <p>Bei Nichterfüllung dieser Einzelaufgaben sind gegen den Heimverein bzw. den betreffende Ordner Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO möglich.</p>
§ 24.3	<p>Bespielbarkeit</p> <p>Kann ein Spiel trotz aller möglichen Bemühungen bzw. aller durchführbaren Maßnahmen des Heimvereines wegen Unbespielbarkeit der Spielstätte nicht stattfinden, so wird es nachgeholt. Bei einer Spielabsage durch die Schiedsrichter oder durch den BRIV müssen die teilnehmenden Mannschaften unverzüglich durch den Heimverein unterrichtet werden; gleichzeitig muss der Heimverein die Spielabsage dem zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter sowie der BRIV-Ergebnishotline sofort telefonisch mitteilen (Ordnungsgeld € 20,-)</p>
§ 24.4	<p>Wird ein Spiel trotz aller möglichen Bemühungen bzw. aller durchführbaren Maßnahmen des Heimvereines wegen Unbespielbarkeit der Spielstätte von den Schiedsrichtern abgebrochen, so wird das abgebrochene Spiel komplett wiederholt (Heimrechttausch!!!) oder kann gem. § 34.3b WKO gewertet werden.</p>
§ 25.3	<p>Hausrecht/Sicherheit</p> <p>Die Benutzung der Umkleidekabinen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Heimverein ist für Verlust und Beschädigungen von Sachen nicht verantwortlich. Wenn die Umkleidekabinen nicht verschlossen werden können und keine ständige Bewachung gegeben ist, muss der Heimverein den Gastverein rechtzeitig vor dem Spieltag darauf besonders schriftlich hinweisen (Ordnungsgeld € 50,-).</p> <p>Eine Kautions für die Benutzung der Umkleidekabinen in maximaler Höhe von € 50,- kann nur verlangt werden, wenn der Heimverein den Gastverein rechtzeitig vor dem Spieltag (spätestens jedoch 7 Tage vor dem entsprechenden Spiel) darüber schriftlich unterrichtet hat.</p>
§ 25.4	<p>Hausrecht/Sicherheit</p> <p>Soweit in der Nutzungserlaubnis nicht etwas Anderes geregelt ist, dürfen Dosen, Flaschen, Becher, Teller oder sonstiges Geschirr aus schweren Materialien (z. B. Glas, Steingut jeder Art, Metallen) in Hallen nicht in den Zuschauer- und/oder Spielfeldbereich bzw. bei Außenplätzen nicht in den unmittelbaren Bereich um das Spielfeld mitgenommen werden (Ordnungsgeld € 50,- gegen den Heimverein). Bei wiederholter Missachtung oder bei besonderen Vorkommnissen wegen Nichteinhaltung dieser Bestimmungen sind Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO möglich.</p>
§ 25.10	<p>Hausrecht/Sicherheit</p> <p>Es kann jederzeit eine Verbandsaufsicht beim BRIV beantragt werden. Ein schriftlicher Antrag ist mindestens 14 Tage vor dem Spiel bei der BRIV-Spielleitung zu stellen. Für die Verbandsaufsicht werden dem Antragsteller Fahrtkosten gemäß § 67 WKO sowie eine Pauschalgebühr von € 30,- in Rechnung gestellt. Der BRIV-Vorstand kann auch eigenständig zu einem Pflichtspiel eine Verbandsaufsicht stellen.</p> <p>Die Einteilung einer Verbandsaufsicht wird den am Spiel teilnehmenden Vereinen vor dem Spieltag schriftlich mitgeteilt. Die die Verbandsaufsicht durchführende Person (Verbandsaufsicht) muss am Spieltag jederzeit Zutritt zu allen Stellen der Spielstätte gewährt werden. Der Heimverein ist verpflichtet, der Verbandsaufsicht einen zusätzlichen Sitzplatz mit Sicht auf das Spielfeld zur Verfügung zu stellen. Die Verbandsaufsicht hat ständigen Zugriff auf die Wettkampfordnung und Spielregeln. Die Verbandsaufsicht hat Weisungsbefugnis für die Teilnehmer. Die Verbandsaufsicht kann jederzeit mit den</p>



	Schiedsrichtern sprechen, hat aber keine Weisungsbefugnis für die Schiedsrichter. Die Verbandsaufsicht kann alle Geschehnisse und Vorfälle sowie Verstöße gegen die WKO während eines Spieltages erfassen und in einem Bericht festhalten; eine entsprechende Ahndung gegen den betroffenen Verein und/oder Einzelperson ist möglich.
§ 25.11	<p>Hausrecht/Sicherheit</p> <p>Mitgliedern des erweiterten ISHD- und BRIV-Vorstandes und offiziellen Spiel- und/oder Schiedsrichterbeobachtern und/oder eingeteilter Verbandsaufsicht muss am Spieltag jederzeit der Besuch von allen nationalen und internationalen Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen (Pflicht- und Freundschaftsspiele sowie Turniere und Meisterschaften) und Zutritt zu allen Stellen der Spielstätte gewährt werden (Ordnungsgeld € 250,- zzgl. eventueller Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO).</p>
§ 26.3	<p>Freier Eintritt und Eintrittskartenreservierung</p> <p>Bei Jugend-, Schüler- und Bambinispielen (außer Pokalendspiele und internationale Spiele) erhalten von jeder Mannschaft neben fünf Teamoffiziellen auch maximal 10 weitere Personen freien Eintritt (Ordnungsgeld € 50,-).</p>
§ 26.5	<p>Freier Eintritt und Eintrittskartenreservierung</p> <p>Jeder Heimverein ist verpflichtet, für jedes Spiel bis 10 Minuten vor Spielbeginn 10 Sitzplätze für ISHD- und BRIV-Offizielle freizuhalten (Ordnungsgeld € 50,-). Nach Ablauf der 10-Minutenfrist können die nicht besetzten Plätze anderweitig vergeben werden.</p>
§ 27.2	<p>Betreten des Spielfeldes/Anwesenheit von Mannschaftsoffiziellen</p> <p>Gemäß den Bestimmungen der Spielregeln dürfen sich während eines Spieles maximal 18 Spieler umgezogen auf der Spielerbank befinden. Des Weiteren dürfen sich noch maximal 5 Mannschafts-offizielle, die auf dem Formblatt Mannschaftsaufstellung aufgeführt sind bzw. aufgeführt sein müssen, mit auf der Spielerbank befinden. Alle Personen, die nicht für das Spiel in kompletter Spielerausrüstung umgezogen sind, werden als Mannschaftsoffizielle gewertet. Bei einer Anzahl von mehr als 5 Mannschaftsoffiziellen wird für jeden überzähligen Mannschaftsoffiziellen ein Ordnungsgeld von € 50,- (bei Nachwuchsmannschaften von € 25,-) erhoben.</p>
§ 28.2	<p>Spielstättenausrüstung/Zeitnehmer</p> <p>Folgende Gegenstände bzw. Personen müssen zusätzlich zu § 28.1 WKO vom Heimverein für jedes Spiel zu Spielbeginn und während des gesamten Spieles gestellt werden und sind den Schiedsrichtern unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen bzw. zu zeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mindestens 10 offizielle, zugelassene Inline-Skaterhockey-Bälle b) Einen zweiten zugelassenen Zeitnehmer mit Mindestalter 15 Jahre c) Bandmaß von mindestens 2 Meter Länge d) Sirene oder ähnliche Tonquelle e) Handelsüblicher Putzlappen (Wischtuch) f) Zwei offizielle Schiedsrichterpfeifen (zusätzlich zur Sirene) g) Zwei offizielle Sätze Schiedsrichterkarten (Gelbe und Rote Karte) h) Manuelle Toranzeige i) [REDACTED] j) Sanitätsausrüstung (Koffer, Kissen,...) nach DIN-Norm k) Zusatzblatt zum Spielbericht, Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse und Zusatzblatt Penaltyschiessen mit ausgefülltem Kopf l) Mindestens zwei Umkleieräume für die Mannschaften m) Einen Umkleieraum für die Offiziellen n) Ordnungsgemäße Fangnetze in beiden Toren und Getränkehalter o) bei nationalen Pflichtspielen mindestens ein qualifizierter Ersthelfer p) bei nationalen Turnieren mindestens ein qualifizierter Ersthelfer; bei internationalen Turnieren ein ausgebildeter und qualifizierter Sanitäter sowie zwei Stoppuhren und eine funktionsfähige, genutzte Lautsprecheranlage (Mikrofon) q) Aktuelle Fassung der Inline-Skaterhockey-Wettkampfordnung (WKO) + BRIV-Zusatz zur WKO (auch digital, aber ohne zwingend das Internet zu benötigen) r) Aktuelle Fassung der Inline-Skaterhockey-Spielregeln (auch digital, s.o.) <p>Fehlt einer oder mehrere der vorgenannten Gegenstände bzw. Personen bis spätestens</p>



	zum offiziellen Spielbeginn, so müssen die Schiedsrichter dies im "Zusatzblatt zum Spielbericht" vermerken. Für jeden fehlenden Gegenstand bzw. Person (und für jedes fehlende Zusatzblatt) wird ein Ordnungsgeld von je € 20,- (maximal € 100,-) sowie für fehlenden zweiten Zeitnehmer ein Ordnungsgeld von € 50,- erhoben.
§ 28.3	<p>Spielstättenausrüstung/Zeitnehmer Jeder Zeitnehmer muss im Besitz einer gültigen Schiedsrichter-Lizenz oder Zeitnehmer-Lizenz der ISHD sein. Der Heimverein ist verpflichtet, den Zeitnehmern vor Beginn ihrer Zeitnehmertätigkeit auf folgende Bestimmungen hinzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Zeitnehmer müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Zeitnehmer müssen ihren Aufgaben von Persönlichkeit und Auftreten gewachsen sein und müssen ihre Aufgaben zuverlässig und gewissenhaft erfüllen. Sie sollen alle entsprechenden Voraussetzungen für eine Zeitnehmertätigkeit mitbringen. Ein Zeitnehmer muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn, während des gesamten Spieles (Ausnahme Pausen) und bis 15 Minuten nach Spielende am Zeitnehmertisch anwesend sein (Ordnungsgeld € 20,- je Person). Jeder Zeitnehmer muss bei jedem Spiel seinen Schiedsrichter- bzw. Zeitnehmerausweis unaufgefordert den Schiedsrichtern vorlegen (Ordnungsgeld € 20,- je Person). Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen sind gegen den Heimverein bzw. den betreffenden Zeitnehmer - unabhängig von einem bereits festgesetzten Ordnungsgeld – weitere Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO möglich. Setzt der Heimverein einen nicht zugelassenen zweiten Zeitnehmer ein, so wird ein Ordnungsgeld von € 50,- erhoben. Die Einzelaufgaben der Zeitnehmer umfassen <ul style="list-style-type: none"> die Mithilfe bei den in § 31.1 WKO aufgeführten Pflichten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebs die ordnungsgemäße Ausübungen ihrer Aufgaben gemäß Punkt 3.5.1 der Spielregeln den Anordnungen der Schiedsrichter und Verbandsaufsicht (sofern eingesetzt) sofort Folge zu leisten <p>Bei Nichterfüllung dieser Einzelaufgaben oder bei offensichtlich falschen und nicht neutral getroffenen Entscheidungen ist der betreffende Zeitnehmer durch die Schiedsrichter oder durch eine eventuell eingesetzte Verbandsaufsicht (bei Turnieren zusätzlich durch den Oberschiedsrichter bzw. technischen Direktor) auszutauschen. Zusätzlich sind Strafmaßnahmen gegen den Heimverein bzw. den betreffenden Zeitnehmer gemäß § 16 WKO durch den ISHD-Disziplinarausschuss möglich. In begründeten Fällen kann der Schiedsrichterobermann zusammen mit dem ISHD-Vorstand einer Person die Möglichkeit zum Erlangen der Zeitnehmerlizenz untersagen.</p>
§ 28.4	<p>Spielstättenausrüstung/Zeitnehmer Bei Notwendigkeit (z. B. wichtige Änderungen) kann die ISHD eine Weiterbildung für alle Zeitnehmer durchführen. Ein Verlust eines Zeitnehmerausweises ist unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) der ISHD schriftlich anzuzeigen (Ordnungsgeld € 20,-). Der Zeitnehmerausweis ist Eigentum der ISHD und ist nach der Beendigung der Zeitnehmertätigkeit an die ISHD zurückzugeben; bei Nichtrückgabe ist ein Ordnungsgeld von € 10,- zu entrichten.</p>
§ 30.1	<p>Spielterminänderungen Eine <i>Spielverlegung</i> kann auf Wunsch von mindestens einem an einer Spielbegegnung beteiligten Verein gemäß § 30.9 WKO nur beim Spielleiter beantragt werden.</p> <p>Eine <i>Spielabsage</i> kann nur durch den Spielleiter im Vorfeld der Spielbegegnung erfolgen. Für eine durch einen Verein veranlasste Absage eines Spiels gilt § 30.3 WKO (Antrag auf Höhere Gewalt). Auf ein abgesagtes Spiel erfolgt eine Neuansetzung durch den Spielleiter.</p> <p>Ein Heimrechttausch kann bei Meisterschaftsspielen auf Wunsch von dem in der Spielbegegnung genannten Heimverein gemäß § 30.9 WKO beim Spielleiter beantragt werden.</p>



§ 30.2	Ein Spiel kann nur durch den zuständigen Spielleiter abgesagt, verlegt oder neu angesetzt werden. Kein Verein, kein Schiedsrichter und keine dritte Person ist befugt, Spieltermine und/oder Spielstätten eigenmächtig zu ändern (Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO sind möglich).
§ 30.3	<p>Kann ein Spieltag auf Grund nicht vorhersehbarer Ereignisse kurzfristig – d.h. nach Ablauf aller Fristen für eine ordnungsgemäße Spielverlegung - nicht durchgeführt werden, so hat der Heimverein sofort den Spielleiter zu informieren (Ordnungsgeld € 30,-). Der Spielleiter entscheidet dann über eine Absage des Spiels oder eine mögliche Verlegung auf eine andere Spielstätte.</p> <p>Bei Höherer Gewalt ist spätestens 7 Tage nach einer Spielabsage der entsprechende Antrag gemäß § 17.1 WKO an den Spielleiter zu stellen. Sollte der Antrag auf Höhere Gewalt nicht oder nicht fristgerecht eingehen oder abgelehnt werden, erfolgt eine Spielwertung wie Nichtantreten gegen den Heimverein.</p>
§ 30.6	Nach abgesagten, ausgefallenen oder abgebrochenen Spielen muss der Verein, der im neu anzusetzenden Spiel das Heimrecht hat, dem zuständigen Staffelleiter und Spielleiter innerhalb von 14 Tagen nach dem abgesagten, ausgefallenen oder abgebrochenen Spiel unaufgefordert einen Spieltermin für das Nachholspiel mit Angabe des Spielbeginnes schriftlich mitteilen. Die 14-Tage-Meldefrist gilt ab Zugang der Mitteilung, dass das Spiel wiederholt wird. Erfolgt durch den Verein, der im neu anzusetzenden Spiel das Heimrecht hat, keine Aufgabe eines gültigen Nachholtermins innerhalb der vorgenannten 14-Tage-Meldefrist, setzt der Spielleiter den Nachholtermin inkl. Spielbeginn und Spielstätte fest. Das Nichtvorhandensein einer Heimspielstätte gilt dann ausdrücklich nicht als Höhere Gewalt.
30.7	In allen Fällen (inkl. Neuansetzung wegen Höherer Gewalt), bei denen die Neufestsetzung eines Spieltermins notwendig wird, sind beide am Spiel beteiligten Vereine aufgefordert, sich einvernehmlich auf einen neuen Spieltermin zu einigen. Im Falle von Unstimmigkeiten setzt der Spielleiter den Nachholtermin inkl. Spielbeginn und Spielstätte fest. Jede Neufestsetzung eines Spieltermins und/oder Spielstätte ist endgültig und ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist nicht möglich und nicht zulässig.
§ 30.8	entfällt beim BRIV
§ 30.10	<p>Spielterminänderungen: Für jeden Antrag auf Spielterminänderung gelten folgende Bearbeitungsgebühren und Fristen (bezogen auf den ursprünglichen Spieltermin):</p> <ul style="list-style-type: none"> • € 25,- für Neuansetzungen bei nachgewiesener und vom BRIV anerkannter Höherer Gewalt. • € 30,- (Nachwuchsmannschaften € 20,-) bei Antragseingang bis 1 Woche vor dem bisherigen Spieltermin, sofern nur eine Änderung des Spielbeginns am gleichen Spieltag beantragt wird und neben der Einverständniserklärung der anderen Mannschaft auch eine Bestätigung der Schiedsrichter vorgelegt wird. • € 75,- (Nachwuchsmannschaften € 40,-) bei Antragseingang bis 4 Wochen vor dem bisherigen Spieltermin. • € 125,- (Nachwuchsmannschaften € 75,-) bei Antragseingang zwischen 4 Wochen und 1 Woche vor dem bisherigen Spieltermin - diese Spielterminänderung kann ausdrücklich jedoch nur genehmigt werden, wenn



	<p>geeignete Schiedsrichter für das neue Spiel gefunden werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis 3 Tage vor Spielbeginn ist eine Spielstättenänderung (Voraussetzung Zulassung) gebührenfrei per E-Mail an den zuständigen Staffelleiter möglich; danach nur noch, wenn die neue Spielstätte maximal 50 km von der bisherigen Spielstätte entfernt ist. <p>Bearbeitungsgebühren werden auch bei Ablehnung eines Antrages auf Spielterminänderung fällig. Bei Rückzug eines Antrages werden bereits gezahlte Bearbeitungsgebühren zu 50 % erstattet.</p>
§ 31	Spielbericht
§ 31.1a	<p>Spielberichtsbogen (für jedes Spiel zwingend erforderlich)</p> <p>Der Spielberichtsbogen enthält die Angaben über die Spielbegegnung, Spieloffizielle, Mannschaftsaufstellungen, den Spielverlauf und das Spielergebnis. Er muss von Zeitnehmer 1 vollständig, leserlich und korrekt ausgefüllt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Durchschläge leserlich sind.</p> <p>Die Schiedsrichter können dem Spielbericht Bemerkungen und Korrekturen hinzufügen. Besondere Vorkommnisse (s.u.) sollen von den Schiedsrichtern im Feld 'SR-Bemerkungen' unter Angabe des betroffenen Spielers und der Art des Vorkommnisses vermerkt werden – es handelt sich hierbei aber nur um ein Hinweisfeld, und alle Eintragungen auf dem "Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse" und andere Zusatzberichte haben auch ohne den Hinweisvermerk uneingeschränkte Rechtsgültigkeit. Für jedes Besondere Vorkommnis soll ein separates "Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse" ausgefüllt werden. Die Eintragungen der Mannschaftsaufstellung auf dem Spielberichtsbogen sind vom Zeitnehmer 1 vom Formblatt "Mannschaftsaufstellung" zu übernehmen.</p> <p>Vor Spielbeginn ist die korrekte Übernahme der "Mannschaftsaufstellung" auf dem Spielberichtsbogen vom volljährigen Kapitän oder volljährigen Assistenten oder von einem volljährigen Teamoffiziellen auf dem Spielberichtsbogen gegenzuzeichnen (Ordnungsgeld € 30,-). Vor der Gegenzeichnung sind alle freien Felder der Mannschaftsaufstellung sowohl auf dem Formblatt "Mannschaftsaufstellung" als auch auf dem Spielberichtsbogen von Zeitnehmer 1 zu streichen (entwerten).</p> <p>Wenn der Zeitnehmer 1 Eintragungen des Formblattes "Mannschaftsaufstellung" nicht korrekt auf den Spielberichtsbogen überträgt, gehen diese Fehler trotz Gegenzeichnung nicht zu Lasten der betreffenden Mannschaft. Nachgewiesene, fehlerhafte Eintragungen von Spielernummern gehen nicht zu Lasten der betreffenden Mannschaft. Nachtragungen auf dem Formblatt "Mannschaftsaufstellung" und auf dem Spielberichtsbogen sind nach der Gegenzeichnung bzw. spätestens ab Spielbeginn nicht mehr möglich.</p> <p>Wird ein Spieler eingesetzt, der nicht auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt ist, müssen die Schiedsrichter dies nach Kenntnisnahme auf dem "Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse" vermerken. Der betreffenden Spieler kann gemäß den Bestimmungen von § 40.5 b) WKO bis 15 Minuten nach offiziellem Spielende nachgemeldet werden. Nach Spielende muss der Spielbericht vom volljährigen Kapitän oder volljährigen Assistenten oder von einem volljährigen Teamoffiziellen jeder Mannschaft unterschrieben werden. Anschließend müssen die Zeitnehmer nach sorgfältiger Prüfung des Spielberichtes das vollständige Ausfüllen sowie die Richtigkeit des Spielverlaufs (Tore und Strafen) durch Unterschrift bestätigen. Schließlich bestätigen die Schiedsrichter durch Unterschrift die korrekte Durchführung des Spiels sowie den Erhalt aller spielrelevanten Unterlagen. Jede fehlende Unterschrift führt zu einem Ordnungsgeld von € 20,- zu Lasten der Schiedsrichter, die das Spiel geleitet haben (10 Euro je SR).</p>
§ 31.2	<p>Verstöße gegen die Bestimmungen von § 31.1 WKO werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 30,- je Verstoß geahndet (mit Ausnahme für verspätet vorgelegte Mannschaftsaufstellung bei verspätetem Antreten gemäß § 32.4 WKO). Mit einer Unterschrift auf einem Zusatzblatt wird die Korrektheit der vom Unterzeichner gemachten Ausführungen bestätigt. Das Gegenzeichnen von Ausführungen anderer Personen bestätigt die Kenntnisnahme, jedoch nicht das automatische Anerkennen der Richtigkeit. Bei eventuellen Widersprüchen oder Unstimmigkeiten ist zur Wahrung der Einrede der zuständige Staffelleiter innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung des betreffenden Spieles schriftlich per Telefax oder E-Mail über den Widerspruch zu unterrichten. Der</p>



	Staffelleiter entscheidet über den Widerspruch bzw. die Unstimmigkeit.
§ 31.4	<p>Die Schiedsrichter (bei Turnieren: der Oberschiedsrichter bzw. technische Direktor) sind verpflichtet, den kompletten Spielbericht (Spiel-berichtsbogen und alle Zusatzblätter) in einen Briefumschlag zu stecken und spätestens am nächsten Werktag (Poststempel) nach Spielende an folgende Stellen zu übergeben bzw. per Post zu versenden (Ordnungsgeld € 30,- je Schiedsrichter):</p> <p>Original des Spielberichtsbogens (+ Zusatzblätter): zuständiger Staffelleiter *</p> <p>1. Durchschrift des Spielberichtsbogens: Gastmannschaft 2. Durchschrift des Spielberichtsbogens : Heimmannschaft</p> <p>(* Ausnahme: Bei Turnierspielen an den Turnierbeauftragten und bei Freundschaftsspielen an den Spielleiter)</p> <p>Die Vereine sind verpflichtet, ihre jeweiligen Durchschläge bis zum Ende e. j. J. (31.12.) sorgfältig aufzubewahren und diese auf Anfrage dem zuständigen Staffelleiter unverzüglich zukommen zu lassen (Ordnungsgeld € 20,-).</p>
§31.6	<p>Für die Versendung des vollständigen Spielberichtes muss den Schiedsrichtern (bei Turnieren: dem Oberschiedsrichter bzw. technischen Direktor) vom Heimverein ein ausreichend frankierter und adressierter Briefumschlag mit einer Mindestgröße von DIN A 5 (Bei Turnieren: DIN A4) zur Verfügung gestellt werden. Der Umschlag muss an den zuständigen Staffelleiter als Empfänger adressiert sein, als Absender ist die Adresse des Spielleiters sowie als Zusatz der Name des Heimvereines und die betreffende Spielbegegnung anzugeben (Ordnungsgeld € 25,-). Sollte der vollständig vorbereitete Briefumschlag nicht unmittelbar nach Spielende bzw. Turnierende vorliegen, ist den Schiedsrichtern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 5,- (bei Turnieren € 10,-) zu zahlen (Ordnungsgeld € 25,-). In diesem Fall sind die Schiedsrichter (bei Turnieren der Oberschiedsrichter bzw. technischer Direktor) zur ordnungsgemäßen Versendung des Spielberichtes, spätestens am nächsten Werktag (Poststempel) nach Spielende, verpflichtet (Ordnungsgeld € 35,- je Schiedsrichter).</p>
§ 31.7	<p>Jeder Heimverein muss alle Spielergebnisse (Ausnahme Turniere), einen Spielausfall, einen Spielabbruch, das Nichtantreten einer Mannschaft und/oder der Schiedsrichter sowie alle anderen besonderen Vorkommnisse (siehe § 31.1 d) WKO) getrennt für jedes Spiel innerhalb von einer Stunde nach Spielende auf der BRIV-Homepage im Vereins- oder persönlichen LogIn vornehmen.</p> <p>Eine nicht fristgerechte Ergebnismitteilung und/oder eine Nichtbeachtung der Ausführungsbestimmungen für die Ergebnismitteilung wird mit einem Ordnungsgeld von € 20,- pro Spiel geahndet.</p>
§ 32	Nichtantreten
§ 32.2	<p>Tritt eine Mannschaft an einem Mehrrunden- oder Turnierspieltag zu einem Spiel nicht rechtzeitig an (d.h. 15 Minuten bzw. bei Turnieren oder Endrunde 2 Minuten nach festgesetztem Spielbeginn), so wird das Spiel gegen sie gewertet. Zusätzlich wird je nach Ligazugehörigkeit folgendes Ordnungsgeld erhoben:</p> <p>Nichtantreten Herrenliga: 100,- Euro Nichtantreten Nachwuchsliga: 50,- Euro (Nichtantreten Damenliga: 25,- Euro)</p> <p>Handelt es sich jedoch um das Nichtantreten zum letzten Spiel der betreffenden Mannschaft bei dem Mehrrunden- oder Turnierspieltag, wird das entsprechende Ordnungsgeld verdoppelt. Zusätzliche Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO sind durch den BRIV-Disziplinarausschuss ausdrücklich möglich.</p>
§ 32.3	<p>Tritt eine Mannschaft an einem Einzelspieltag oder zu mindestens zu zwei Spielen eines Mehrrunden- oder Turnierspieltages nicht rechtzeitig (d.h. 15 Minuten bzw. bei Turnieren oder Endrunde 2 Minuten nach festgesetztem Spielbeginn) an, wird jedes Spiel des Mehrrunden- oder Turnierspieltages gegen sie gewertet.</p> <p>Zusätzlich wird je nach Ligazugehörigkeit folgendes Ordnungsgeld erhoben:</p> <p>Regionalliga: 300,- Euro* Landesliga: 150,- Euro* Nachwuchsliga: 100,- Euro*</p>



	<p>* zzgl. € 1,00 für jeden Entfernungskilometer zwischen Spielort und Ort der Gastmannschaft. (Nichtantreten Damenliga (für Turnier): 75,-- Euro (ohne km-Zuschlag))</p>
§ 32.7	<p>Bei Spielausfall wegen schuldhaften Nichtantretens einer Mannschaft (d. h. keine Höhere Gewalt) erhält die andere (spielbereit gewesene) Mannschaft vom BRIV nach schriftlicher Beantragung (Antragsfrist vier Wochen nach Spielausfall) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,– bei Herrenspielen € 25,– bei Junioren-, Jugend-, oder Schülerspielen. Wenn eine Mannschaft mindestens drei Tage (Zugang) vor dem festgesetzten Spieltermin dem zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter telefonisch und schriftlich ein Nichtantreten offiziell mitteilt, wird auf das Ordnungsgeld ein Nachlass von € 25,– in den Nachwuchsligen bzw. € 50,– in allen anderen Ligen gewährt.</p>
§ 33.1	<p>Abmeldung (Rückzug) Tritt eine Mannschaft zum dritten Mal in einer Saison nicht zu einem Meisterschaftsspiel an oder wird eine Mannschaft von ihrem Verein vor Abschluss bzw. Beendigung ihrer Pflichtspiele in der laufenden Saison vom Spielbetrieb abgemeldet, so werden alle Meisterschaftsspiele dieser Mannschaft für die gesamte Saison aus der Wertung genommen. Die betreffende Mannschaft steigt zu Ende der Saison automatisch in die nächst tiefere Liga ab (d.h. auch keine Relegationsspiele). Zusätzlich wird nach einer Abmeldung je nach Ligazugehörigkeit (zusätzlich zu einem eventuellen Ordnungsgeld gemäß § 32.3 WKO) folgendes Ordnungsgeld erhoben: Regionalliga: 500,-- Euro (Landesliga: 350,-- Euro) Nachwuchsligen: 300,-- Euro (Damenliga: 100,-- Euro) Bambini: 100,-- Euro Zusätzliche Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO sind durch den BRIV-Disziplinarausschuss möglich. Die vorstehenden Bestimmungen haben ohne Ausnahme nach erfolgter Anmeldung Gültigkeit, sofern die Abmeldung der Mannschaft nach Ablauf der Anmeldefrist erfolgt. Sofern bereits vor der Abmeldung Ordnungsgelder wegen Nichtantreten erhoben wurden, sind diese Ordnungsgelder rechtswirksam und bleiben von dem Ordnungsgeld für die Abmeldung unberührt.</p>
§ 34.3	<p>Spielabbruch a) Bei schuldlosem Spielabbruch wird das Spiel von der SK neu angesetzt und vollständig neu gespielt. Ausnahme: Witterungsbedingter Spielabbruch, siehe § 34.3 b) b) Bei einem witterungsbedingten Spielabbruch kann das Spiel entsprechend dem aktuellen Spielstand gewertet werden, sofern mindestens die Hälfte des letzten Spielabschnitts der regulären Spielzeit absolviert wurde und sofern beide Vereine dieser Spielwertung zustimmen. Beide Vereine müssen das Einverständnis dem zuständigen Staffelleiter spätestens am Montag nach dem Spiel schriftlich mitteilen. Liegen die entsprechenden Einverständniserklärungen zur Spielwertung innerhalb dieser Frist vor, so wird das Spiel entsprechend des Spielstandes zum Zeitpunkt des Spielabbruches gewertet, eine Neuansetzung des Spiels findet nicht statt. Liegen die entsprechenden Einverständniserklärungen zur Spielwertung nicht innerhalb dieser Frist vor, so wird das Spiel von der SK neu angesetzt und vollständig neu gespielt.</p>
§ 35	<p>Spielerausrüstung/Spielerbekleidung</p>
§ 35.2	<p>Alle Feldspieler (gemäß Eintragung im Spielberichtsbogen) einer Regionalliga-Mannschaft müssen bei jedem Inline-Skaterhockey-Spiel entweder einheitlich kurze Schutzhosen mit Stutzen oder alternativ eine lange Hose über einer Girdle oder gepolsterten Schutzhose tragen. Keinem Feldspieler ist es erlaubt, mit einer kurzen Schutzhose mit Stutzen bzw. mit einer langen Hose zu spielen, während alle anderen Feldspieler seiner eigenen Mannschaft mit einer langen Hose bzw. mit einer kurzen Schutzhose mit Stutzen spielen.</p>



§ 35.3	Für jedes nicht dem § 35.2 entsprechende Ausrüstungsteil wird pro Spieler ein Ordnungsgeld in Höhe von € 10,- erhoben (maximal € 50,- pro Mannschaft pro Spieltag).
§ 35.8	Im Seniorenbereich ist die Gastmannschaft verpflichtet, bei einem notwendigen Trikotwechsel einen eigenen zweiten Trikotsatz vorweisen zu können und zu benutzen, falls ein Trikotwechsel nötig wird (Ordnungsgeld € 50,-). Bei Spielen im Nachwuchsbereich hingegen ist zum Trikottausch im Zweifelsfall die Heimmannschaft verpflichtet.
§ 40	Spielberechtigung
§ 40.4	Wird ein nicht spielberechtigter oder gesperrter Spieler von einer Mannschaft eingesetzt (Eintragung Spielberichtsbogen), so wird das Spiel gegen die Mannschaft gewertet. Verstößen beide am Spiel beteiligten Mannschaften gegen diese Bestimmungen, so wird das Spiel neu angesetzt. Zusätzlich wird für jeden unzulässig aufgestellten bzw. eingesetzten Spieler <ul style="list-style-type: none"> • ohne gültigen ISHD-Spielerpass bzw. mit einer laufenden Spielsperre ein Ordnungsgeld von € 100 (für Nachwuchsspieler € 50,--) • mit ISHD-Spielerpass (sofern nicht mit einer laufenden Spielsperre) ein Ordnungsgeld von € 50 (für Nachwuchsspieler € 25,--) gegen den Verein ausgesprochen, der den nicht spielberechtigten bzw. gesperrten Spieler eingesetzt hat. Zusätzliche Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO sind durch den BRIV-Disziplinarausschuss möglich.
§ 40.5	Ein Spieler gilt als eingesetzt, wenn er entweder auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt ist oder ab Spielbeginn während eines Spieles umgezogen auf der Mannschaftsbank sitzt oder als Spieler das Spielfeld während des laufenden Spieles betritt. Wird ein Spieler eingesetzt, der nach Gegenzeichnung bzw. zu Spielbeginn nicht auf dem Spielberichtsbogen eingetragen wurde, gilt folgende Regelung: <ol style="list-style-type: none"> a) Wenn der Spieler am Spieltag gesperrt war bzw. für die Mannschaft, wo er eingesetzt wurde, keine entsprechende Spielberechtigung gemäß gültigem ISHD-Spielerpass hatte, gelten die Bestimmungen von § 40.4 WKO entsprechend. b) Wenn der Spieler am Spieltag eine entsprechenden Spielberechtigung mit gültigem ISHD-Spielerpass für die Mannschaft, wo er eingesetzt wurde, hatte, wird das Spiel ordnungsgemäß gemäß Spielbericht gewertet. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Spielwertung ist aber, dass bis spätestens 15 Minuten nach Spielende der offizielle ISHD-Spielerpass oder ersatzweise ein amtlicher, gültiger Lichtbildausweis des betreffenden Spielers zur Identifizierung und Nachmeldung vorgelegt wird, oder dass der Zeitnehmer 1 den betreffenden Spieler nicht vom dem Formblatt "Mannschaftsaufstellung" auf den Spielberichtsbogen übertragen hat. Die Schiedsrichter vermerken den Vorgang auf dem Formblatt "Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse". Für jeden spielberechtigten Spieler, der gemäß den vorstehenden Ausführungen am Spieltag nachgemeldet wurde, wird eine Nachmeldegebühr in Höhe von € 30,- (für Nachwuchsspieler € 20,-) erhoben.
§ 40.7	Ein Einsatz eines Spielers ist jedoch – unabhängig von der Altersklasse – maximal auf den Einsatz in 2 Pflichtspielen pro Spieltag (Kalendertag) begrenzt. Sobald ein Spieler auf einem Spielbericht aufgeführt ist, gilt dieser Spieler in diesem Spiel als eingesetzt. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Ordnungsstrafe von bis zu € 125,- geahndet; die Spielwertung bleibt jedoch unverändert bestehen.
§ 40.12	Unabhängig von den Spielregeln beträgt die Mindestspieleranzahl in den Nachwuchsligen des BRIV 1 Torhüter und 6 Feldspieler und bei den Senioren 1 Torhüter und 4 Feldspieler.
§ 41.4	Spielerpass Bei einem Antrag auf Neuausstellung nach dem 30.09. e. j. J. (Poststempel zählt), beginnt die Spielberechtigung für Pflichtspiele im BRIV ausdrücklich erst ab dem 01.01. des nächsten Jahres, während die Spielberechtigung für Freundschafts- und Turnierspiele mit sofortiger Wirkung gegeben ist.



§ 42	Spielerwechsel
§ 42.1	Die normale Abmeldefrist reicht vom 1. Dezember bis 31. März eines Jahres. a) Die normale Abmeldefrist reicht vom 1. Dezember bis 31. März eines Jahres. b) Die Bestimmungen beziehen sich auf die Zeit vom 1. April bis 30. Juni eines Jahres.
§ 42.2	a) Die Bestimmungen beziehen sich auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März eines Jahres. b) Die Bestimmungen beziehen sich auf die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember eines Jahres. c) Ein Wechsel innerhalb eines Vereins innerhalb der gleichen Altersklasse in eine Mannschaft, die in einer tieferen Liga oder anderen Staffel der gleichen Liga spielt, ist im BRIV-Spielbetrieb nur in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März eines Jahres möglich. f) Kommt ein als Torhüter gemeldeter Spieler nachweislich nicht zum Einsatz (siehe Spielberichtsbogen), wird das betreffende Spiel für ihn nicht als Hochmeldung berücksichtigt. Grundsätzlich darf nun, unabhängig von Altersklasse und Liga, ein Spieler innerhalb seines Vereins maximal fünfmal hochgemeldet werden.
§ 44.2	Teamgemeinschaft Für die Bildung einer Teamgemeinschaft zur Teilnahme am regulären BRIV-Spielbetrieb gelten folgende Bestimmungen: a) Eine Teamgemeinschaft zur Teilnahme am regulären Spielbetrieb kann ausschließlich nur zwischen zwei Mannschaften aus verschiedenen Vereinen gebildet werden. Beide Vereine müssen bei der ISHD oder einem DRIV-Landesverband gemeldet sein und jeweils mindestens drei Spieler für diese Teamgemeinschaft melden. Eine Mannschaft kann zur Bildung für eine Teamgemeinschaft nur berücksichtigt werden, wenn sie in der entsprechenden Altersklasse die niedrigste Mannschaft im Verein ist. Für die Teamgemeinschaft müssen eigene Spielerpässe beantragt werden. b) Die Bildung einer Teamgemeinschaft muss bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres beim BRIV beantragt werden (Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 50,- bzw. € 25,- bei Nachwuchsmannschaften). c) Die beiden Vereine müssen zur Bildung einer Teamgemeinschaft einen Vertrag schließen, der die Haftung, organisatorischen und rechtlichen Zuständigkeiten, Arbeitsaufteilung, Namengebung und sonstigen, notwendigen Vereinbarungen regelt. Der Vertrag muss vom BRIV genehmigt werden. Sämtliche Änderungen des Vertrages nach Genehmigung durch den BRIV bedürfen der Schriftform und müssen ebenfalls durch den BRIV genehmigt werden (Ordnungsgeld € 50) d) Jeder Spieler einer Teamgemeinschaft kann außer in der Teamgemeinschaft für eine weitere Mannschaft einer anderen Altersklasse seines Vereines die Spielberechtigung erlangen. e) Eine Teamgemeinschaft kann nicht am Pokalwettbewerb und nicht an einer Endrunde und/oder Play-Off-Runde zur Deutschen Meisterschaft teilnehmen und auch kein Deutscher Meister werden. f) Für einen Spieler einer Teamgemeinschaft ist eine Hochmeldung gemäß § 42.2 f) WKO möglich unter der Voraussetzung, dass der hoch zu meldende Spieler einen ISHD-Spielerpass besitzt.
§ 46	Inlandsturniere Anträge für ein Turnier, an dem nur dem BRIV angeschlossene Vereine/Mannschaften teilnehmen, sind bis spätestens sechs Wochen vor dem Turnier schriftlich an die BRIV-SK zu richten. Der ausrichtende Verein wird dann über Bedingungen, Voraussetzungen und



	die Gebührenordnung informiert. Ist ein Turnier geplant, an dem Mannschaften aus dem Bereich der ISHD oder Mannschaften aus anderen Landesverbänden teilnehmen, gelten die Bestimmungen der §§ 46.1 bis §§ 46.13.																				
§ 54	Trainerpflicht																				
§ 54.7	Ist in einem Wettbewerb mit Trainerpflicht nach § 54.1 WKO oder § 54.2 WKO ein Trainer mit Original-Trainer-Lizenz (gemäß § 54.4 WKO) während des gesamten Spieles nicht anwesend oder kann der Trainer weder seine Original-Trainer-Lizenz noch einen gültigen, amtlichen Lichtbildausweis zur Identifizierung vorlegen, wird ein Ordnungsgeld von € 50,- je Spiel verhängt. Wenn ein Trainer mit gültiger Original-Trainer-Lizenz sich nur mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis ausweisen kann, wird stattdessen ein Ordnungsgeld von € 20,- je Spiel verhängt. Bei einem Tagesturnier gelten die oben genannten Strafgebühren pro Turniertag (nicht pro Turnierspiel).																				
§ 54.11	Die Vorlage einer ungültigen oder abgelaufenen Trainerlizenz ist unzulässig und wird nicht anerkannt. Allerdings kann eine abgelaufene Trainerlizenz noch im selben Kalenderjahr verlängert werden. Neben einer daraus resultierenden Ahndung der Nichterfüllung der Trainerpflicht wird für jeden Verstoß zusätzlich ein Ordnungsgeld von € 50,- verhängt.																				
§ 59.1	<p>Schiedsrichtersoll Jeder Verein, der im BRIV-Spielbetrieb teilnimmt, hat für die gesamte Saison Schiedsrichter zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für einen Verein mit einer Herrenmannschaft mindestens zwei Schiedsrichter Für Vereine mit mehr als einer Mannschaft im Spielbetrieb drei Schiedsrichter. <p>Jeder Schiedsrichter erhält für die von ihm geleitete Spiele Schiedsrichterpunkte gemäß folgendem Schlüssel (Ausnahme Damen- und Bambiniturniere, siehe DFB's BRIV): Pflicht- und Turnierspiele mit einer Länge von</p> <ul style="list-style-type: none"> mind. 54 Min. regulärer Spielzeit 4 Punkte mind. 45 Min. regulärer Spielzeit 3 Punkte mind. 30 Min. regulärer Spielzeit 2 Punkte weniger als 30 Minuten regulärer Spielzeit 1 Punkt <p>Eventuelle Verlängerungen und/oder Penalty-Schießen bleiben unberücksichtigt. Freundschaftsspiele bleiben unberücksichtigt. Für die Leitung von Bambini- und Damenspielen gibt es keine Schiedsrichterpunkte.</p> <p>Nichterreichen des Schiedsrichtersolls Für jeden Schiedsrichter, der im Laufe einer Saison (April bis November) nicht das Mindestsoll von 20 Punkten erreicht, hat der Verein ein Ordnungsgeld von 250,- Euro zu entrichten. Ausnahme: Es handelt sich um einen „überzähligen“ Schiedsrichter, den der Verein über das Soll hinaus gemeldet hat.</p> <p>Jedem Schiedsrichter ist für jedes von ihm geleitete Spiel eine Spielgebühr nach der gültigen BRIV Entfernungstabelle zu zahlen. Zusätzlich wird bei größerer Anreise eine Aufwandsentschädigung gemäß § 68.2 WKO gezahlt.</p>																				
§ 68.1	<p>Spielgebühren 2020</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Stufen:</th> <th>4</th> <th>3</th> <th>2</th> <th>1</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60 Min (RL, LL, Junioren) *:</td> <td>44€</td> <td>47€</td> <td>49€</td> <td>53€</td> </tr> <tr> <td>54 Minuten (Jugend)**:</td> <td>39€</td> <td>42€</td> <td>43€</td> <td>45€</td> </tr> <tr> <td>45 Minuten (Schüler)**:</td> <td>33€</td> <td>35€</td> <td>36€</td> <td>38€</td> </tr> </tbody> </table> <p>*: BL SR zzgl. 7 € **: BL-SR zzgl. 3 €</p>	Stufen:	4	3	2	1	60 Min (RL, LL, Junioren) *:	44€	47€	49€	53€	54 Minuten (Jugend)**:	39€	42€	43€	45€	45 Minuten (Schüler)**:	33€	35€	36€	38€
Stufen:	4	3	2	1																	
60 Min (RL, LL, Junioren) *:	44€	47€	49€	53€																	
54 Minuten (Jugend)**:	39€	42€	43€	45€																	
45 Minuten (Schüler)**:	33€	35€	36€	38€																	
IV Schiedsrichterwesen																					



§ 71	Festgelegte Ordnungsgelder
§ 71.2	<p>Für den Verein:</p> <p>a) Nichterreichen des Schiedsrichtersolls gemäß § 59.1 WKO - pro fehlendem Schiedsrichter im ersten Kalenderjahr € 500,-</p> <p>- pro fehlendem Schiedsrichter neben dem Ordnungsgeld für das erste Kalenderjahr zusätzlich noch für jedes weitere Folgejahr € 500,-</p> <p>b) Nichtbezahlung der vollständigen Schiedsrichterkosten € 50,-</p>
§ 71.3	<p>Für den Verein pro individuellem Schiedsrichter:</p> <p>a) Nichterscheinen oder zu spätes Erscheinen (Erscheinen später als 15 Minuten nach offiziellem Spielbeginn, sofern der Schiedsrichter das Spiel nicht mehr leitet, oder später als 60 Minuten nach offiziellem Spielbeginn, oder wenn das Spiel durch das späte Erscheinen ausfällt) ohne gültige Absage mindestens 24 Stunden vor offiziellem Spielbeginn für jedes eingeteilte Spiel der 1. und/oder 2. Herrenbundesliga € 250,- für jedes andere eingeteilte Spiel (außer bei Turnieren) € 100,- für jedes eingeteilte Turnierspiel, € 50,- jedoch maximal pro Turniertag € 100,-</p> <p>b) Nichterscheinen mit gültiger Absage, wobei die Absage in dem Zeitraum von 10 Tagen bis spätestens 24 Stunden vor offiziellem Spielbeginn erfolgte für jedes eingeteilte Spiel (außer bei Turnieren) € 75,- für jedes eingeteilte Turnierspiel, € 25,- jedoch maximal pro Turniertag € 75,-</p> <p>c) Zu spätes Erscheinen (später als 15 Minuten und höchstens 60 Minuten nach offiziellem Spielbeginn), sofern der Schiedsrichter das Spiel noch leitet für jedes andere eingeteilte Spiel (außer bei Turnieren) € 40,- für jedes eingeteilte Turnierspiel € 15,-</p> <p>d) Zu spätes Erscheinen (bis 15 Minuten nach offiziellem Spielbeginn) € 35,-</p> <p>e) Zu spätes Erscheinen (später als 15 Minuten vor Spielbeginn, jedoch noch vor offiziellem Spielbeginn) € 15,-</p> <p>f) Änderung der Schiedsrichtereinteilung (auch namentliche Einteilung) ohne Genehmigung des Schiedsrichterobmannes € 25,-</p> <p>g) siehe ISHD</p> <p>h) Fehlendes oder falsches Schiedsrichtertrikot oder nicht ordnungsgemäßes Tragen gemäß § 64.1 WKO (mit Ausnahme Werbeträger und Emblem) € 25,-</p> <p>i) Fehlender Werbeträger und/oder fehlendes Emblem auf dem Schiedsrichtertrikot gemäß § 64.1 WKO € 25,-</p> <p>j) Fehlende oder falsche Schiedsrichterhose oder nicht ordnungsgemäßes Tragen gemäß § 64.2 WKO € 25,-</p> <p>k) Fehlende Schiedsrichterausrüstung gemäß § 64.3, § 64.4 und § 64.6 WKO € 25,-</p> <p>l) Fehlender Schiedsrichterausweis gemäß § 64.5 WKO € 25,-</p> <p>m) Fehlender schwarzer Schiedsrichterhelm gemäß § 64.7 WKO € 25,-</p> <p>n) Fehlendes Halbvisier (gemäß § 64.7 WKO) € 25,-</p> <p>Bei Spielausfall wegen schuldhaften Nichtantretens der Schiedsrichter (Ausnahme: Anerkannte Höhere Gewalt) erhalten beide Mannschaften vom BRIV nach entsprechender Anforderung eine</p>



	Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,-. Diese Anforderung ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Spielausfall schriftlich bei der ISHD-Geschäftsstelle zu stellen.
V Geschäftsordnung	
§73	E-Mail Jeder Verein ist verpflichtet, eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben, an die von der ISHD/vom BRIV jederzeit rechtsverbindliche Mitteilungen verschickt werden können (Ordnungsgeld € 150,00). Die E-Mail-Adresse ist alle 24 Stunden auf Posteingang zu prüfen.
§ 74	Faxgerät Jeder Verein muss über einen Telefax-Anschluss im Ortsnetz (d.h. keine kostenpflichtige Service-Nummer oder Mailbox) in ständiger Empfangsbereitschaft verfügen (Ordnungsgeld € 150,-). Bei eventuell vorhandenen Computeroxen muss der Computer ganztägig in Betrieb sein.
§ 79	Gebühren siehe jeweilige Paragraphen oder ISHD-WKO
Zusätzliche BRIV-Paragraphen (nicht in der ISHD-WKO geregelt)	
§ 85.1	Nachwuchsfördertopf Jeder Verein, der mit mindestens einer Herrenmannschaft am Spielbetrieb des BRIV teilnimmt (April bis August), ist dazu verpflichtet, in der jeweils gleichen Saison eine Nachwuchsmannschaft (wahlweise Bambini, Schüler, Jugend oder Junioren) zu melden. Bei Nichterfüllung hat der Verein 100,- Euro in einen Fond einzuzahlen, der zweckgebunden für Jugendarbeit ausgeschüttet wird. Der BRIV stockt diesen Fond jährlich auf den nächsthöheren vollen Tausenderbetrag auf. 70% der Fondmittel werden zu gleichen Teilen auf die Vereine verteilt, die für die jeweilige Saison eine Nachwuchsmannschaft melden (Berechnung erfolgt pro Mannschaft), aber in den vergangenen 10 Jahren keine Nachwuchsmannschaft im Spielbetrieb hatten. Die geleisteten Fördergelder sind zurückzuzahlen, wenn die Nachwuchsmannschaft im laufenden Spieljahr abgemeldet oder in den auf die Förderung folgenden zwei Jahren keine Nachwuchsmannschaft mehr gemeldet wird. Der übrige Betrag wird zu gleichen Teilen auf die Vereine verteilt, die bereits zum wiederholten Male eine Nachwuchsmannschaft melden. Der Höchstförderbetrag pro Verein und Saison darf 1000,- Euro nicht übersteigen. Zudem bekommen (bis auf Widerruf) Vereine, die zum ersten Mal (oder wieder nach mindestens 5 Jahren Pause) eine Nachwuchsmannschaft melden, je 500 Euro für die ersten 3 aufeinanderfolgenden Jahre (der BRIV deckelt diese Summe auf 1000 Euro pro Jahr. Melden mehr Vereine als zwei zum ersten Mal eine Nachwuchsmannschaft, wird dieser Betrag auf die betreffenden Vereine gleichmäßig aufgeteilt). Diese Fördergelder müssen auch nicht zurückgezahlt werden, wenn die Nachwuchsmannschaft vor Ablauf der 3 Jahre wieder aufgelöst wird.